

## 2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Pepe“ vom 8. August 2019, 09:08

[Zitat von Glubberi1900](#)

Jatta hat durch die Falschangabe seines Alters (als Minderjähriger Flüchtling ausgegeben) und seines falschen Namen rechtswidrig die Aufenthaltserlaubnis bekommen. Vermutlich hätte er mit wahrheitsgemäßen Angaben diese nicht erhalten. Demnach müsste doch die Aufenthaltserlaubnis rückwirkend, also für die Vergangenheit, zurückgenommen werden siehe Paragraf 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. Paragraf 48 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 VwVfG? Damit müsst doch dann auch die Spielberechtigung erloschen sein?

Nein, so einfach ist das nicht.

Man kann keine rechtlichen Schlussfolgerungen ziehen, bevor der Sachverhalt nicht feststeht.

Bei vielen hier ist der Wunsch nach 3 Punkten der Vater des Gedankens.

Zurück genommen werden kann die Aufenthaltserlaubnis, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Nun ist das keine Geld- oder Sachleistung, sondern eben die Befugnis zum Aufenthalt in Deutschland. Mit Rücknahme fällt der Aufenthaltstitel weg und der Betreffende muss bei Rechtskraft oder sofortiger Vollziehbarkeit das Land verlassen.

Rückwirkende Erlöschung der Spielberechtigung, weil die Aufenthaltserlaubnis wegfällt? Schwer vorstellbar und wäre in jedem Fall juristisches Neuland.